

pro-K Fachgruppe
Bedarfsgegenstände aus Kunststoff im Lebensmittelkontakt

Information

**Konformitätserklärung versus Spezifikation,
eine Abgrenzung**

Mai 2011

Vorwort

Immer wieder tauchen die Fragen auf: „Was ist eine Spezifikation im Vergleich zu einer Konformitätserklärung für Bedarfsgegenstände aus Kunststoff im Lebensmittelkontakt“, „Was ist der Inhalt und an wen sind diese Dokumente gerichtet bzw. wem sind sie in welchem Zusammenhang vorzulegen“?

Die pro-K Fachgruppe Bedarfsgegenstände aus Kunststoff im Lebensmittelkontakt hat sich mit dieser immer wiederkehrenden Thematik befasst und die vorliegende Information erstellt. Sie fasst die wichtigsten Unterschiede von Konformitätserklärung und Spezifikationen zusammen, erläutert deren jeweiligen Zielgruppen und Inhalte. Sie ist an die Hersteller von Bedarfsgegenständen aus Kunststoff im Lebensmittelkontakt gerichtet und soll als Informationshilfe im Kontakt mit Lieferanten und Kunden dienen. Es stellt aus Sicht der Fachgruppe eine wichtige Konkretisierung gegenüber dem BLL-Merkblatt: „Spezifikationen in der Lebensmittelverpackungskette“ (2010) dar.

Wichtiger Hinweis:

Diese Ausarbeitung dient lediglich Informationszwecken. Die in dieser Ausarbeitung enthaltenen Informationen wurden nach derzeitigem Kenntnisstand und nach bestem Gewissen zusammengestellt. pro-K übernimmt jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. Jeder Leser muss sich daher selbst vergewissern, ob die Informationen für seine Zwecke zutreffend und geeignet sind. In individueller Absprache zwischen Hersteller und Kunde können auch von der Information abweichende Werte vereinbart werden.

Stand: Mai 2011

Fachgruppe Bedarfsgegenstände aus Kunststoff im Lebensmittelkontakt

im pro-K Industrieverband Halbzeuge und Konsumprodukte aus Kunststoff e.V.,
Städelstraße 10, D-60596 Frankfurt am Main, Tel. 069 - 2 71 05-31, Fax 069 - 23 98 37,
E-Mail: info@pro-kunststoff.de, Internet: www.pro-kunststoff.de

Trägerverband des 



1. Die Konformitätserklärung

In der neuen EU-Verordnung 10/2011 über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, ist im Artikel 15 der Inhalt einer **Konformitätserklärung** beschrieben.

Dort heißt es sinngemäß, dass der Hersteller oder Importeur der Bedarfsgegenstände aus Kunststoff im Lebensmittelkontakt eine schriftliche Erklärung gemäß EU-Verordnung 1935/2004, Artikel 16, dem Produkt beizufügen hat.

Die Konformitätserklärung begleitet den Bedarfsgegenstand auf allen Vermarktungsstufen bis auf den Einzelhandel, d. h. sie ist nicht an den Endverbraucher gerichtet.

Das wesentliche Anliegen der Konformitätserklärung ist es, eine einfache Identifizierung und damit Rückverfolgung des Materials oder Bedarfsgegenstands zu gewährleisten, für das/den sie ausgestellt ist. Es soll sichergestellt werden, dass ausreichend Informationen in der gesamten Lieferkette zu den eingesetzten Stoffen und Abbauprodukten vorliegen, fernerhin zur Verwendung des Materials bzw. Bedarfsgegenstands.

Eine Konformitätserklärung ist solange gültig, bis Veränderungen in der Zusammensetzung des Materials oder der Produktion vorgenommen werden, die zu Veränderungen bei der Migration aus dem Material oder dem Bedarfsgegenstand führen bzw. bis neue wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen.

Im Detail beschreibt das von pro-K herausgegebene Merkblatt „Die Konformitätserklärung für Lebensmittelbedarfsgegenstände aus Kunststoff, 09/2009“ Aufbau und Inhalt der Konformitätserklärung zugeschnitten auf Mehrwegprodukte im Lebensmittelkontakt.

Von der Konformitätserklärung abzugrenzen sind die darüber hinaus bestehenden **Belege bzw. geeigneten Unterlagen, unterstützende Dokumente** auch „*supporting documents*“ genannt.

Diese Unterlagen können Testergebnisse, Berechnungen, Unbedenklichkeitsnachweise, Konformitätserklärungen der Vorlieferanten und andere, die Konformität beweisenden Begründungen umfassen. Diese unterstützenden Dokumente verbleiben beim Hersteller und sind nicht Teil der weiterzugebenden Konformitätserklärung. Sie dienen dazu, herstellerintern den Konformitätsbeweis zu begründen sowie gegenüber den zuständigen Behörden auf Verlangen den Nachweis der Einhaltung der bestehenden rechtlichen Anforderungen zu belegen.

2. Die Spezifikationen

Eine **Spezifikation** ist eine formalisierte Beschreibung eines Produkts. Das Ziel der Spezifikation ist es, Merkmale zu definieren und zu quantifizieren, mit denen das Produkt des Auftragnehmers bei der Übergabe an den Auftraggeber geprüft und durch den Auftraggeber abgenommen werden kann.

In der Praxis enthalten Spezifikationen nicht immer alle Anforderungen an ein Produkt. Gesetzliche Anforderungen werden in der Regel nicht erwähnt, da sie vorausgesetzt werden.

Eine Spezifikation ist zwar meist ein technisches Dokument, das jedoch zur Absicherung kaufmännischer (Zahlungsversprechen) oder juristischer (Haftung, Gewährleistung) Belange erstellt wird.

Falls die Spezifikation nicht explizit mit der Auftragsvergabe vereinbart wird, kann als Spezifikation die „vereinbarte Beschaffenheit“ (siehe § 434 Abs.1 Satz 1 BGB) angesehen werden, zu der sich der Verkäufer z. B. durch eine Werbung verpflichtet hat. Eine Abweichung von der Spezifikation stellt einen Sachmangel (§ 434 BGB) dar und löst Gewährleistungsansprüche aus. Zu beachten sind zudem die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

Darüber hinaus ist zu beachten, dass im Rahmen der Schuldrechtsreform 2002 das Kaufvertragsrecht umfassend überarbeitet und insbesondere die Regeln über das Mängelfolgenrecht stark verändert wurden. Die Auswirkungen sind in der GKV-Broschüre zur Schuldrechtsreform beschrieben.

Informationen zur Ausgestaltung von Spezifikationen finden Sie in dem BLL-Merkblatt „Spezifikationen in der Lebensmittelverpackungskette“ (2010).

3. Konformitätserklärung versus Spezifikation

Konformitätserklärungen und Spezifikationen sind für sich gesehen wichtige Begleiter für Bedarfsgegenstände aus Kunststoff im Lebensmittelkontakt. Allerdings beschreiben beide höchst unterschiedliche Zusammenhänge und dürfen nicht gleichbedeutend verwendet werden.

Eine Konformitätserklärung gemäß EU-Verordnung 1935/2004 ist im Vergleich zur Spezifikation eine Rechtsvorschrift, d. h. zwingend und rechtsverbindlich einzuhalten bzw. abzugeben.

Der Verordnungsgeber legt dem Hersteller bzw. dem Inverkehrbringer von Bedarfsgegenständen einseitig und detailliert Vorgaben auf, die darauf abzielen, die Einhaltung geltender gesetzlicher Bestimmungen zu bestätigen. Die Konformitätserklärung begleitet Material bzw. Bedarfsgegenstand entlang der Wertschöpfungskette. Sie wird dem Kunden, außer dem Endkunden, mitgegeben und den Überwachungsbehörden auf Anforderung vorgelegt.

Eine Spezifikation ist im Vergleich zur Konformitätserklärung eine freiwillige Vereinbarung zwischen Hersteller und Kunden. Hierzu gibt es keine spezifischen Rechtsvorschriften.

Ihre Aufgabe ist es, mehr oder weniger umfassend, die Eigenschaften der zu liefernden Ware so zu beschreiben, dass Einvernehmen zwischen den Vertragspartnern über die zu liefernde bzw. beziehende Ware herrscht. Die Spezifikation kann deutlich über den Umfang einer Konformitätserklärung hinausgehen. Die Konformitätserklärung kann Bestandteil der Spezifikation sein.